

# **ENTWURF**

## **Hauptsatzung der Stadt Riedstadt**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den *Magistrat***

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte ***Stadtverordnetenversammlung*** ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die ***Stadtverordnetenversammlung*** überträgt dem ***Magistrat*** gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro im Einzelfall oder unbegrenzt soweit die ***Stadtverordnetenversammlung*** einen Grundsatzbeschluss über die Höhe des Verkaufspreises gefasst hat.
  - b) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro im Einzelfall,
  - c) Vergabe von Bauarbeiten und Lieferungen sowie sonstiger Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 500.000,00 Euro im Einzelfall,
  - d) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach § 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  - e) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  - f) Stundung von Forderungen mit einem Betrag von höchstens 25.000,00 Euro im Einzelfall auf höchstens 36 Monate,
  - g) Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
  - h) Erlass von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall

i) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen

Die Bindung des **Magistrats** an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die die unter Buchstaben f) bis h) genannten Höchstbeträge überschreiten, wird gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss** bis auf Widerruf übertragen.
- (5) Der **Magistrat** hat der **Stadtverordnetenversammlung** über seine Beschlussfassung schriftlich zu berichten:
- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| In den Fällen des Abs. 3 a und b | ab 50.000,00 Euro  |
| In den Fällen des Abs. 3 c       | ab 250.000,00 Euro |

## § 2

### Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der **Stadt** Riedstadt finden gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale DOPPIK) Anwendung.

Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

## § 3

### Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der **Stadtverordnetenversammlung** wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die **Stadtverordnetenversammlung** wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine 4 Stellvertreter/innen.

## § 4

### Magistrat

- (1) Der **Magistrat** arbeitet kollegial. Er besteht aus dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der **Stadträte** beträgt *neun*. Die Stelle *des/der Ersten Stadtrats/Stadträtin* wird ehrenamtlich verwaltet.

## § 5

### Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

## § 6

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der *Stadt* Riedstadt („Riedstädter Nachrichten“) öffentlich bekannt gemacht.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Riedstädter Nachrichten“ den bekanntzumachenden Text enthalten.  
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der *Stadtverordnetenversammlung*, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Riedstadt-Goddelau, Rathausplatz 1, öffentlich bekannt gemacht. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von vierzehn Tagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der *Stadtverwaltung* in Riedstadt, *Stadtteil* Goddelau, Rathausplatz 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach

§ 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 7

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die **Stadt** kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der **Stadtverordnetenversammlung**, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der **Stadt** ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der **Stadtverordnetenversammlung**  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der **Stadtverordnetenversammlung**

**Stadtverordnete** oder **Stadtverordneter**  
= **Ehrenstadtverordnete** oder **Ehrenstadtverordneter**

Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

**Stadträtin** oder **Stadtrat**  
= **Ehrenstadträtin** oder **Ehrenstadtrat**

Mitglied des Ausländerbeirates  
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Entscheidung über die Verleihung trifft die **Stadtverordnetenversammlung**.

- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der *Stadtverordnetenversammlung* verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Die *Stadt* kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (6) Die Regelungen der Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 10. Mai 2001 bleiben hiervon unberührt.

## § 8

### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 27. April 2006 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Riedstadt, den 02. Mai 2011

DER MAGISTRAT  
DER STADT RIEDSTADT

Werner Amend  
Bürgermeister

---

Fassung vom 02. Mai 2011